



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit

Täter-Opfer-Ausgleich in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist ein auch in Schleswig-Holstein bewährtes Instrument zur außergerichtlichen Konfliktschlichtung in Strafsachen. Betroffene von Straftaten haben im TOA die Möglichkeit, mit Hilfe eines Vermittlers eine Konfliktregelung zu finden und sich über eine Wiedergutmachung zu verständigen. Beschuldigte können im TOA reinen Tisch machen, die Verantwortung für die Straftat übernehmen, Wiedergutmachung leisten und gegebenenfalls Strafmilderung erhalten.

1. Welche Stellen in Schleswig-Holstein (z.B. freie Träger, Behörden, etc.) praktizieren den TOA und für welchen Bereich sind diese zuständig?

Antwort:

Für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) in Schleswig-Holstein sind die Gerichtshilfen bei den örtlichen Staatsanwaltschaften zuständig. Ergänzend sind folgende freie Träger mit der Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleich und anderen Wiedergutmachungsdiensten im Sinne einer Restorative Justice betraut:

- a. AWO Schleswig-Holstein gGmbH (Landgerichtsbezirk Kiel; Erwachsene)

- b. Diakonisches Werk Schleswig-Flensburg (Landgerichtsbezirk Flensburg; Erwachsene, auch Jugendliche und Heranwachsende)
- c. Verein für Rechtsfürsorge e.V. – Resohilfe (Landgerichtsbezirk Lübeck; Erwachsene)
- d. Verein für Jugendhilfe und Soziales Pinneberg e.V. (Landgerichtsbezirk Itzehoe; Erwachsene, auch Jugendliche und Heranwachsende)
- e. Freie Jugendhilfe e.V. Mölln (Landgerichtsbezirk Lübeck; nur Jugendliche und Heranwachsende)
- f. Kieler Antigewalt- und Sozial Training (KAST) e.V. (Landgerichtsbezirk Kiel; nur Jugendliche und Heranwachsende).

Soweit zusätzlich Wiedergutmachungsdienste für Jugendliche und Heranwachsende im Bereich der Jugendhilfe durch Jugendämter bzw. die Jugendhilfe in Strafsachen angeboten werden, liegen der Landesregierung keine Zahlen vor.

2. Wie und auf welcher Grundlage werden diese Stellen in welchem Umfang finanziell vom Land gefördert und wie bemisst sich in diesem Kontext die personelle und sächliche Ausstattung?

Antwort:

Für die Gerichtshilfe stehen den Staatsanwaltschaften im Justizhaushalt derzeit 18 Stellen zur Verfügung, die sämtlich besetzt sind. Die Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer sind Mitarbeitende der Staatsanwaltschaften und erhalten als solche eine entsprechende sächliche Ausstattung. Zu beachten ist indes, dass das Aufgabenspektrum der Gerichtshilfe deutlich über die Tätigkeit im Rahmen des TOA hinausgeht. Eine Verifizierung des auf den TOA entfallenden Anteils ist mangels gesonderter Personalbedarfsberechnung nicht möglich.

Die Förderung der Freien Träger im Bereich „Täter-Opfer-Ausgleich und andere Wiedergutmachungsleistungen im Strafverfahren“ erfolgt auf Grundlage der allgemeinen Regelungen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes 2022 bis 2026 (Amtsbl. SH 2022, 140) in Verbindung mit Regelungen für die einzelnen Projektförderungen und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 LHO. Das zu fördernde Angebot der Wiedergutmachungsdienste inklusive des TOA ist in §§ 21f. des Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) näher bestimmt. Insgesamt erfolgten im Jahr 2023 Zuwendungen für den Erwachsenen-TOA in Höhe von rund 420 T€ und für den Jugendlichen-TOA in Höhe von rund 204 T€; zusammen rund 624 T€. Die Personalkosten beliefen sich dabei jeweils auf ca. 85%, die Verwaltungs- und Sachkosten dementsprechend auf ca. 15%.

3. Wie viele TOA-Verfahren wurden in den Jahren 2017–2023 jährlich jeweils im Jugend- und im Erwachsenenbereich bearbeitet?

Antwort:

Der nachfolgenden Übersicht ist die Anzahl der Fälle zu entnehmen, die von den Dezernentinnen und Dezernenten der örtlichen Staatsanwaltschaften

zur Durchführung eines TOA an die Ausgleichsstellen abgegeben worden sind. Gerichtliche Zuweisungen sind nicht erfasst.

TOA-Statistik 2017- 2023

2017: Gesamt: **1660** davon Jug./HW: **598** und Erwachsene: **1062**
 2018: Gesamt: **1593** davon Jug./HW: **566** und Erwachsene: **1027**
 2019: Gesamt: **1710** davon Jug./HW: **640** und Erwachsene: **1070**
 2020: Gesamt: **1406** davon Jug./HW: **560** und Erwachsene: **846**
 2021: Gesamt: **1510** davon Jug./HW: **529** und Erwachsene: **981**
 2022: Gesamt: **1573** davon Jug./HW: **525** und Erwachsene: **1048**
 2023: Gesamt: **1461** davon Jug./HW: **421** und Erwachsene: **1040**.

4. In wie vielen Fällen hat die Staatsanwaltschaft nach TOA das Verfahren ohne Klageerhebung gemäß § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO eingestellt?

Antwort:

Ausweislich der im Vorgangsverwaltungs- und Bearbeitungssystem MESTA erfassten Daten sind in den Jahren 2017 bis 2023 insgesamt 1.759 Verfahren nach Durchführung eines TOA gemäß § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer. 5 StPO eingestellt worden. In weiteren 893 Verfahren ist gemäß § 45 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) von der Verfolgung abgesehen worden.

Im Einzelnen sind insoweit folgende Erledigungszahlen zu verzeichnen:

Einstellung	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	Summe
§ 45 Abs. 2 JGG	112	142	141	163	162	130	43	893
§ 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StPO	271	294	321	287	313	157	116	1759

5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zur Deliktstruktur im TOA und welche Entwicklungen sind hierbei festzustellen?

Antwort:

In dem Betrachtungszeitraum 2020 bis 2023 entfiel der Hauptanteil der Verfahren, in denen ein TOA durchgeführt worden ist, auf den Bereich der Körperverletzungsdelikte. Weitere Schwerpunkte bildeten Verfahren, die den Vorwurf der Beleidigung, der Nötigung, der Bedrohung oder der Sachbeschädigung zum Gegenstand hatten.